

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von
Obdachlosenunterkünften in der Stadt Emden**

vom 27.04.2005

(Amtsblatt LKR. Aurich/Stadt Emden 2005 S. 67 / in Kraft seit 14.05.2005)

in der Fassung vom

18.12.2014

(Amtsblatt LKR. Aurich/Stadt Emden 2014 S. 819 / in Kraft seit 20.12.2014)

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Emden hält in der Graf-Enno-Str. 16 und 24 sowie in der Straße Zu den Hafengebäuden 20 zur Behebung von Wohnungsnotstandfällen Obdachlosenunterkünfte vor. Für die Benutzung dieser Obdachlosenunterkünfte erhebt die Stadt Emden Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2

Gebühr

- (1) Für die Benutzung einer Schlafgelegenheit in der Übernachtungseinrichtung „Alte Liebe“, Zu den Hafengebäuden 20, beträgt die Gebühr je Person 5,-- Euro netto täglich.
- (2) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Graf-Enno-Str. 16 sowie in der Graf-Enno-Str. 24 (1. Obergeschoss sowie Dachgeschoss) beträgt die Gebühr für jeden Tag der Unterkunftsbereitstellung 1/30 des Monatsbetrages der von der Stadt Emden an die Gewoba zu zahlenden Mietkosten.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Gebühren für die Obdachlosenunterkünfte Graf-Enno-Str. 16 und 24 sind ab dem ersten Tag des Bezuges und fortlaufend ohne weitere Aufforderung bis zum 3. Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadt Emden zu entrichten.
- (3) Die Gebühren für die Obdachlosenunterkunft „Alte Liebe“ sind täglich fällig und im Voraus an die Stadt zu entrichten.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt.
- (5) Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Tag nach der vollständigen Räumung der Unterkunft. Werden die Schlüssel der Unterkunft aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, verspätet übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer der Obdachlosenunterkunft. Sind mehrere Personengemeinschaftlich eingewiesen worden (z.B. Familie, Haushaltsgemeinschaften), so haften sie gesamtschuldnerisch.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.